

RS UVS Vorarlberg 1992/06/22 1-172/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.06.1992

Rechtssatz

Ein "Lenken" liegt schon dann vor, wenn die für das Lenken vorgesehenen Einrichtungen eines Fahrzeuges, welches ohne den Versuch der Ingangsetzung des Motors geschoben wird, betätigt werden.

Schlagworte

Lenken, geschobenes Fahrzeug

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at